Kanton Obwalden

Der Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements SSD

CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail:
eazw@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5938
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 15. Oktober 2026

Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzter Beat

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden befürwortet das Anliegen, den Kostendeckungsgrad im Zivilstandswesen für Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden zu erhöhen, im Grundsatz. Zu zwei Punkten der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Gebühr für Nachforschungen der eigenen Abstammung bei Adoptionen
Die Vorlage sieht vor, die Gebühr für Nachforschungen in Zivilstandsregistern und Belegen zur Klärung der eigenen Abstammung bei Adoptionen neu auf Fr. 40.– statt bisher Fr. 75.– pro halbe Stunde festzulegen. Im erläuternden Bericht wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ein verfassungsmässig geschätztes Grundrecht ist, dessen Ausübung nicht durch zu hohe Gebühren erschwert werden soll. In Übereinstimmung mit der Plattform Internationale Adoptionen und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren beantragen wir, dass Nachforschungen in Zivilstandsregistern und Belegen zur Klärung der eigenen Abstammung bei Adoptionen kostenlos sein sollen.

Gebührenzuschlag für Dokumente aus Infostar
Mit der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend die Beurkundung des Personenstandes (Art. 39 und Art. 45a ZGB) ging die Verantwortung für Infostar vollumfänglich zum Bund über. Die Kantone beteiligen sich finanziell über eine Nutzungsgebühr von Fr. 600 000.– pro Jahr. Zudem

Sicherheits- und Sozialdepartement SSD
Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen
Tel. +41 41 666 62 19
ssd@ow.ch
www.ow.ch

finanzieren die Kantone die Mitwirkung am Betrieb und an der Weiterentwicklung selbständig. Die übrige Finanzierung wurde damals zur Bundessache erklärt. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass der Bund entgegen den noch im Herbst 2025 gemachten Zusicherungen offenbar keine stabile Finanzierung für den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung von Infostar gewährleisten kann. Dies ist umso problematischer, als Infostar eine der bedeutendsten Registerinfrastrukturen der Schweiz darstellt. Das Register dient dem Nachweis des Personenstandes und damit letztlich auch dem Nachweis des Staatsvolkes. Infostar bildet somit eine tragende Säule des schweizerischen Staatswesens. Eine solche staatliche Grundleistung liegt klar im öffentlichen Interesse und ist über den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

Den Vorschlag des Bundesrats, den Betrieb von Infostar künftig über einen Gebührenzuschlag zu finanzieren, erachten wir deshalb als rechtlich und staatspolitisch verfehlt. Der vorgeschlagene Gebührenzuschlag ist nach unserer Auffassung keine Gebühr im eigentlichen Sinn. Vielmehr handelt es sich um ein Entgelt für eine staatliche Grundleistung mit Steuercharakter, das durch die Kantone beziehungsweise Gemeinden zugunsten des Bundes eingezogen werden soll. Eine solche Finanzierung müsste mindestens auf Gesetzesstufe verankert und mit einer klaren Zweckbindung versehen werden. Selbst unter diesen Voraussetzungen entstünden jedoch neue finanzielle Verflechtungen zwischen Bund und Kantonen, die den laufenden Bestrebungen zur Entflechtung der Finanzströme grundsätzlich widersprechen. Ferner sehen wir das Äquivalenzprinzip nicht gewahrt. Der tatsächliche Aufwand zur Erstellung eines Dokuments rechtfertigt höchstens die seitens der Kantone ursprünglich vorgesehenen Fr. 30.–. Mit der zusätzlichen Gebühr würde diese um 40 Prozent auf Fr. 42.– steigen. Dies ist gegenüber den Dokumentenbeziehenden nicht zu rechtfertigen, auch weil sie damit in fragwürdiger Weise das Register für eingetragene Personen ohne Dokumentenbedürfnisse vollumfänglich finanzieren würden. Der vorgeschlagene Zuschlag von Fr. 12.– pro Dokument ergäbe zusammen mit der kantonalen Nutzungsgebühr jährliche Gesamterträge von 6,6 Mio. Franken zugunsten des Bundes. Bei der damaligen ZGB-Revision wurde von langfristigen Kosten von 3 Mio. Franken ausgegangen; im Frühjahr 2026 bezifferte der Bund diese Kosten gegenüber den Kantonen auf 4 Mio. Franken. Damit steht im vorgeschlagenen Modell eine finanzielle Überdeckung im Raum. Diese könnte bspw. die Schaffung von Schnittstellen und Funktionalitäten in Infostar ermöglichen, die Bedürfnissen von Systemen ausserhalb des Zivilstandswesens nachkommen und somit keinen Mehrwert für das Personenstandsregister selbst darstellen. Eine solche Querfinanzierung von Ansprüchen Dritter an Infostar ist bereits im Grundsatz falsch. Erst recht lässt sie sich nicht über Gebühren rechtfertigen, die von Bezügerinnen und Bezügern einzelner Zivilstandsdokumente zu tragen wären.

Nicht zutreffend ist zudem die im erläuternden Vorentwurf geltend gemachte Ungleichheit, wonach die Kantone im Unterschied zum Bund einen wesentlichen Teil ihres Aufwands über Gebühren finanzieren könnten. Die kantonalen Gebühren dienen der teilweisen Deckung konkreter Aufwände, die durch spezifische Bedürfnisse der betroffenen Personen ausgelöst werden. Die Kantone unterscheiden dabei ausdrücklich zwischen natürlichen Ereignissen wie Geburt und Tod, die weiterhin unentgeltlich beurkundet werden sollen, und beantragten Ereignissen, bei denen eine teilweise Kostendeckung individuell veranlasster Dienstleistungen sachlich gerechtfertigt und rechtlich abgestützt ist. Hinzu kommt, dass der Einzug der Bundesgebühr durch die Kantone beziehungsweise Gemeinden mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden wäre. Abrechnungen, Gebührenausfälle, Systemanpassungen und allfällige Inkassoverfahren würden zusätzliche Kosten verursachen, ohne dass deren Entschädigung vorgesehen wäre. Besonders problematisch wären zu erwartende Gebührenverfügungen, in deren Rahmen Kantone oder Gemeinden eine nicht hinreichend gesetzlich abgestützte Bundesabgabe rechtlich durchsetzen müssten.

Der Kanton Obwalden lehnt daher den vorgesehenen Gebührenzuschlag zugunsten des Bundes ab. Der Bund ist aufgefordert, den Betrieb und die Weiterentwicklung von Infostar als staatliche Grundleistung des Personenstandswesens langfristig tragfähig über den allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Landstatthalter

Kopie an:
- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei